

## **Bekanntmachung**

### **Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gem. §§ 8 ff. WHG zur Entnahme von Grundwasser und Oberflächenwasser aus der Entnahmeanlage Schmala auf den Grundstücken der Gemarkung Brilon, Flur 33, Flurstücke 74 und 113**

Die Entnahme dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Brilon. Sie erfolgt an zwei Entnahmestellen ober- und unterstromig der Talsperre Schmala aus dem Gewässer Schmala, Oberflächenwasser bzw. Uferfiltrat. Dabei wird an der „Oberen Entnahmestelle“ das Wasser direkt aus dem lokal angestauten Fließgewässer entnommen. An der „Unteren Entnahmestelle“ erfolgt die Förderung von Uferfiltrat über einen angestauten Teich durch horizontale Sickerstränge.

Die Stadtwerke Brilon beantragen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, um Oberflächenwasser aus der Schmala und Grundwasser in einer Menge von bis zu:

75 l/s  
270 m<sup>3</sup>/h  
5.850 m<sup>3</sup>/d  
1.200.000 m<sup>3</sup>/a

zu entnehmen.

Weitere Angaben zu dem geplanten Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den dazugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung über die beantragte Bewilligung ist gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. Anhang I, § 4 i.V.m. Ziffer 20.1.7 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Bezirksregierung Arnsberg.

Die gem. § 106 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW – LWG - und § 73 Abs. 3 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW - erforderliche Auslegung der Planunterlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt aus in der Zeit vom

**27.10.2025 bis 26.11.2025**

bei der

Stadt Brilon  
Nebengebäude  
Strackestraße 2  
59929 Brilon

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

montags	8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
freitags	8:30 – 13:00 Uhr

Die Einsichtnahme kann während der genannten Zeiten ohne vorherige Terminvereinbarung erfolgen. Für einen barrierefreien Zugang ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter 02961/ 794-431 oder -433 erforderlich.

Die Bekanntmachung sowie der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen können auch im Internet auf dem Stadtplanungsportal der Stadt Brilon unter <https://www.o-sp.de/brilon/beteiligung> („Verfahren Dritter“) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (11.12.2025) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Brilon Einwendungen gegen den Plan erheben. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen ebenfalls bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, zur Niederschrift erklärt werden.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Name und Anschrift der EinwenderInnen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind oder ein sonstiges, die Schriftform ersetzendes Verfahren gewählt wird. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bis zum Ablauf der oben genannten Frist bei der Stadt Brilon oder bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW).

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach

der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 10 WHG einzulegen, sind bei den v. g. Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der EinwenderInnen werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter [https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht\\_hinweise/index.php](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php) .

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt. Hierzu werden die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, mit angemessener Frist geladen.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Recht, sich an der mündlichen Verhandlung zu beteiligen, haben neben Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und den Betroffenen nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweise bereithalten. Vertreter von EinwenderInnen haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Bekanntmachungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Arnsberg, den 16.10.2025  
54.30.20-042/2025-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag  
gez. Jozzko